

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 681/65

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Facharztes Dr. Karl S [REDACTED], A [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter

Klägers und Beschwerdeführers

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land F r e i s t a a t B a y e r n , vertreten durch
die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegener

199

Der IV. Zivilsenat des Landesgerichtshofes hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wittenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 16. Dezember 1966 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des IV. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Juli 1966 wird zurückgewiesen, soweit der Kläger Entschädigung wegen Berufsschadens begehrt. Sie wird zugelassen, soweit es sich um den Gesundheitsschaden handelt.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger zur Hälfte.

G r u n d e :

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Berufsschadens mit der Begründung, er sei aus Verfolgungsgründen verspätet als Hausarzt zugelassen worden. Im angefochtenen Urteil wird jedoch festgestellt, daß ihm die Zulassung zunächst versagt wurde, weil am Ort seiner Niederlassung ein zweiter Augenfacharzt nicht erforderlich erschien, später, weil er es ablehnte, die vorgeschriebene Landpraxis zu absolvieren. Insofern beruht das Urteil auf tatrichterlicher Beweiswürdigung. Ein rechtlicher Fehler liegt nicht vor, ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 216 Abs. 2 ZPO) ist nicht ersichtlich.

Der Kläger verlangt weiter Entschädigung wegen eines verfolgungsbedingten oder durch die Verfolgung verschlimmerten Nerven-, Herz- und Störenleidens. Im Berufungsurteil wird dieser Anspruch verworfen, weil der Kläger, der der NSDAP angehört hat, durch eine Reihe von Handlungen entweder den Nationalsozialismus nicht bekämpft habe oder - soweit darin eine Behauptung erblickt werden könne - ihr wegen nicht verfolgt worden sei (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BGG).

199

Das Urteil beruht insoweit zu Sicherweise auf einer Ab-
weichung von den Entscheidungen des erkennenden Senats in UR 250
§ 6 Nr. 1 und 2 und § 1 Nr. 1. Die Revision wird daher gemäß
§ 21a Abs. 2 SGG mit der aus dem Tenor ersichtlichen Begründung
zugesprochen.

Soweit die Beschwerde erfolglos bleibt, trägt der Kläger
die außergerichtlichen Kosten nach § 206 Abs. 1 SGG, § 200.

Johannsen

von der Hühlen

